

Satzung

*über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)*

der Stadt Güglingen

6. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.09.2025 die 6. Änderung beschlossen:

§ 48 Fälligkeit

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 01. Juni und 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 54 In-Kraft-Treten

- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Güglingen, den 25.09.2025

gez.
Michael Tauch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.